

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Guardians and Pioneers“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Dr. Rene Goebel, Gutshof 11, 18059 Papendorf OT Sildemow (nachstehend "**Stiftungsträger**" genannt) und wird durch ihn im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 18059 Papendorf OT Sildemow.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - b. Förderung der Sicherung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen durch Erwerb, Pacht, Verwaltung oder Betreuung
 - c. Förderung der Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt
 - d. Förderung des Naturschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufkauf von Flächen, um diese vor unerwünschter Nutzung zu schützen, sowie durch Gebrauch dieser Flächen (oder eines Teiles von ihnen) in einer Weise, welche eine umweltbewußte Pädagogik fördert und solchen Gebrauch insbesondere an Kinder und Jugendliche vermittelt, und diese Flächen als örtliches Biotop nutzt; dabei ist es der Stiftung ausdrücklich auch erlaubt, ggf. Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Stiftung versteht sich insbesondere als Teil des von Prof. Dr. Peter Berthold initiierten und von der Heinz-Sielmann-Stiftung unterstützten Projektes „Jeder Gemeinde ihr Biotop“ und soll dieses Projekt als Teil des von ihm angestrebten Biotopverbundes eigenverantwortlich und unabhängig fördern. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks können und dürfen insbesondere

- o potentielle Flächen auch land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen und Bauland (z. B. zum Errichten einer Robbenauffangstation, ähnlich der Station an der Nordseeküste Friedrichskoog) erworben und ggf. entsprechend weitergenutzt werden;
- o Immobilien erworben, gebaut und gegebenenfalls in Stand gesetzt werden (dies betrifft etwa potentielle als Naturschutzstationen zu nutzende Immobilien z. B. Naturschutzstation Zippendorf Schwerin);
- o der Erwerb von Hilfsmitteln, Dienstleistungen (z. B. Planungsbüros, Ferngläser usw.) jeglicher Art, welche für die Jugendarbeit, Renaturierungsarbeiten, wie auch ganz allgemein für Klima- und Diversitäten fördernde Maßnahmen erforderlich sind, ist zulässig;
- o sollte es auf den Flächen zu Havarien kommen, welche den Einsatz von öffentlichen Institutionen erfordern (z. B. Waldbrand) dürfen auch diese aus dem Stiftungsvermögen beglichen werden

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus EUR 1.000,00 in bar und wird vom Stiftungsträger auf gesondertem Konto bei der Ostseesparkasse Rostock aufbewahrt.

(2) Die Umschichtung des Stiftungsvermögens ist zulässig.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsträger,
- b) der Stiftungsrat.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsträgers

(1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach den Grundsätzen der ordentlichen Geschäftsführung einer Stiftung unter steter Wahrung der Gemeinnützigkeit.

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Stiftungsträger hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zehn (10) Mitgliedern. Der im Stiftungsgeschäft benannte Vorsitzende beruft zu gegebener Zeit die weiteren Mitglieder nach seinem Ermessen. Ein Mitglied des Stiftungsrates wird auf Lebenszeit berufen. Es scheidet jedoch mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Der Stiftungsrat wählt, sobald er aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils auf die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist insoweit nicht stimmberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Genehmigung eines Haushaltsplanes,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Benennung eines neuen Stiftungsträgers nach Wegfall des vorhandenen Stiftungsträgers,
- f) die Überwachung der Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Stiftungsträger.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

GUARDIANS AND PIONEERS – Stiftungssatzung

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann den Stiftungsrat nach seinem freien Ermessen jederzeit zu weiteren Sitzungen laden; eine Verkürzung der Ladungsfrist ist nur statthaft, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

(2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Heinz-Siemann-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.